

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 201 Sachbearbeitung: Ziser	Drucksache Nr.: 252/2022 1. Ergänzung; Az.: 902.41/2023
---	--

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	21.11.2022	vorberatend	öffentlich	Einstimmig

Betreff:

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan der Stadt Lahr und der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2023 der städtischen Eigenbetriebe

Beschlussvorschlag:

1.) Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan

Der Gemeinderat nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan der Stadt Lahr sowie den Entwurf der Finanzplanung mit Investitionsprogramm bis 2026 entgegen und verweist diese Entwürfe zur Vorberatung an die entsprechenden Fachausschüsse.

Die gedruckten Entwurfswerke des Haushaltsplanes 2023 werden in der Sitzung des Gemeinderates am 21.11.2022 ausgeteilt.

2.) Wirtschaftspläne 2023 der Eigenbetriebe

Die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2023 der Eigenbetriebe „Abwasserbeseitigung Lahr“, „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ und „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ jeweils mit den Entwürfen der Finanzpläne mit Investitionsprogrammen bis 2026 werden zeitnah nachgereicht. Diese werden ebenfalls an die entsprechenden Fachausschüsse verwiesen.

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Markus Wurth
Stadtkämmerer

Anlage(n):

Anlage 0	Gedruckter Haushaltsplanentwurf 2023
Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2022-2026	Vorbericht HH-Planentwurf 2023
Liquiditätsentwicklung 2023	Rücklagenübersicht 2023
Schuldenentwicklung 2023	Kennzahlenübersicht 2023
Kürzungsliste ErgebnisHH	WP-Entwurf 2023 Abwasserbeseitigung
WP-Entwurf 2023 BGL	WP-Entwurf 2023 BVVL

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.